

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 5. Oktober 2022

Nr. 39

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung der Kommission zur ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.09.2022	3359
Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.09.2022	3366
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.09.2022	3380

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/39
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung der Kommission zur ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben
des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 19.09.2022**

§ 1 Präambel

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Verfahrensweise der Ethik-Kommission des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster) (§23c der Ordnung des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster) .

(2) Sozialwissenschaftliche Forschung ist auf die Erhebung von Daten und die Mitarbeit von Menschen angewiesen. Forscher*innen der Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber an der Forschung teilnehmenden Personen bewusst. Forscher*innen verpflichten sich dazu, dass die Würde und Integrität der Teilnehmer*innen durch die Forschung nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit und das Wohl der Teilnehmer*innen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren und zu reduzieren.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Ethik-Kommission wird durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster eingesetzt (§ 23c der Ordnung des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster). Die Ethik-Kommission nimmt zu den Anträgen von Wissenschaftler*innen des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster Stellung.

(2) Die Ethik-Kommission gewährt Wissenschaftler*innen des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihres Forschungsvorhabens. Sie prüft diese Forschungsvorhaben auf ethische Risiken und ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos getroffen wurden. Sie gibt dazu eine wissenschaftlich-fachliche Stellungnahme ab.

(3) Bei Fällen, deren Beurteilung eine besondere fachliche (etwa juristische oder medizinische) Kompetenz erfordern, können von der Ethik-Kommission bei Bedarf externe Expert*innen zur Beratung konsultiert werden.

(4) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftler*innen tätig, somit ist die Inanspruchnahme freiwillig.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission regelt § 23c der Ordnung des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster. Die Ethik-Kommission besteht entsprechend aus einer/einem Prodekan*in, vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie vier Vertreter*innen aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt. Die Vielfalt hinsichtlich Fachrichtungen, Methoden und Geschlecht sollte bei der Kommissionsbesetzung berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Ethik-Kommission und seine/ihre Stellvertreter*in werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission gewählt.

(4) Die namentliche Zusammensetzung der Ethik-Kommission wird durch das Dekanat des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bekanntgegeben und veröffentlicht.

§ 4 Grundlagen

Als Grundlage für ihre Beurteilung und Entscheidungen orientiert sich die Ethik-Kommission unter anderem an den Ethikleitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie den einschlägigen Ethikgrundsätzen und Ethikcodizes der nationalen Fachgesellschaften der im Fachbereich vertretenen Institute (Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen, Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Vereinigung für Politikwissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft).

§ 5 Aufgaben

(1) Die Ethik-Kommission prüft auf Antrag geplante Forschungsvorhaben, die im oder mit dem Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster durchgeführt werden sollen. Darunter fallen beispielsweise Forschungsvorhaben mit menschlichen Untersuchungsteilnehmer*innen, mit auf Menschen zurückzuführenden digitalen Daten oder mit jedweden anderen Akteuren, Einrichtungen oder Organisationen im Methodenspektrum des Fachbereichs.

(2) Die Ethik-Kommission prüft insbesondere, ob

a) alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken und Belastungen für die Untersuchungsteilnehmer*innen getroffen wurden,

- b) ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken für die Untersuchungsteilnehmer*innen und untersuchten Akteuren besteht,
- c) die informierte Einwilligung der Untersuchungsteilnehmer*innen hinreichend belegt ist,
- d) im Falle nicht einwilligungsfähiger Untersuchungsteilnehmer*innen ihre besondere Schutzwürdigkeit beachtet wird, zudem die informierte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen hinreichend belegt ist sowie eine angemessene Form der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmer*innen selbst gewährleistet ist,
- e) im Falle geplanter Zahlungen von Aufwandsentschädigungen oder anderen Formen der Incentivierung von Untersuchungsteilnehmer*innen diese in Art und Sachwert in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Aufwand stehen,
- f) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.

(3) Anträge an die Ethik-Kommission sollen sich an dem zur Verfügung gestellten Musterantrag orientieren und folgende Angaben enthalten:

- a) Persönliche Daten des oder der antragstellenden Forscher*in,
- b) Angaben über die Finanzierung des Forschungsvorhabens,
- c) Skizzierung des Forschungsvorhabens (Begründung für die Notwendigkeit einer ethischen Begutachtung; Ziel, Verlaufsplan und Methodik des Vorhabens),
- d) die Art und geschätzte Zahl der Untersuchungsteilnehmer*innen sowie Kriterien für deren Auswahl,
- e) Informationen über die geplante Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder anderen Formen der Incentivierung,
- f) alle Schritte des Untersuchungsablaufs und die für das Forschungsvorhaben notwendigen Schritte,
- g) Belastungen und Risiken für die Untersuchungsteilnehmer*innen, untersuchten Akteure, Einrichtungen oder Organisationen einschließlich Folgeeffekte und geeignete Vorkehrungen, negative Effekte bestmöglich zu minimieren,
- h) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung (soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen),
- i) falls eine vollständige Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen im Vorfeld der Studie nicht möglich ist oder mit vorsätzlicher Täuschung gearbeitet wird: Begründung, warum diese Schritte notwendig sind, um die Studienziele erreichen zu können,
- j) Kontaktinformationen für die Untersuchungsteilnehmer*innen,

- k) Regelungen zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmer*innen über ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, ohne dass ihnen hieraus ein Nachteil entsteht,
 - l) bei Untersuchungsteilnehmer*innen mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit (z.B. minderjährige Personen, Geschäftsunfähige): Regelungen bzgl. der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte und bzgl. der Möglichkeit zum Abbruch des Versuchs durch die Untersuchungsteilnehmer*innen,
 - m) die angewandten Formen von Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung und des Datenschutzes,
 - n) die Notwendigkeit der Nennung konkreter Personen, Gruppen, Einrichtungen oder Organisationen zu (experimentellen) Forschungszwecken.
- (4) Die Stellungnahme der Ethik-Kommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.

§ 6 Antragstellung

- (1) Die Ethik-Kommission wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs - 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster. Die Begutachtung des Forschungsvorhabens erfolgt auf Antrag der zuständigen Projekt- und Forschungsverantwortlichen, bei Promotionsvorhaben in Rücksprache mit dem oder der Betreuer*in.
- (2) Der Antrag ist formgerecht und vollständig an die oder den Vorsitzende*n der Ethik-Kommission zu stellen und soll sich an dem von der Ethik-Kommission zur Verfügung gestellten und veröffentlichten Leitfaden orientieren. Nur formgerecht gestellte Anträge werden bearbeitet. Der Antrag kann durch den oder die Forscher*in geändert und zurückgenommen werden. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Ethik-Kommission unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Antragsbearbeitung unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethik-Kommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Der oder die Antragsteller*in gibt eine entsprechende Erklärung ab. In Ausnahmefällen kann eine Antragsbearbeitung auch dann erfolgen, wenn der Antrag bei einer untergeordneten Ethik-Kommission des Fachbereichs bereits eingereicht wurde. Näheres regelt Absatz (4).
- (4) Sofern die im Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vertretenen Institute eigene Ethik-Kommissionen eingerichtet haben, gilt das Subsidiaritätsprinzip (§23c Abschnitt 4 der Ordnung des Fachbereichs 06 -

Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster). Die Ethik-Kommission des Fachbereichs kann in einem solchen Fall auf Antrag tätig werden, wenn eine Entscheidung einer Fachbereichskommission explizit erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung in den jeweiligen Ethik-Kommissionen der Institute nicht möglich ist oder beanstandet wird. Hierzu muss eine schriftliche Begründung der antragstellenden Forscher*innen eingereicht werden. Die Fachbereichskommission kann in einem solchen Fall eine Stellungnahme der jeweiligen Ethik-Kommissionen des Instituts samt der Entscheidungsbegründungen und Prüfunterlagen einholen.

(5) Über die Annahme oder Ablehnung von Prüfanträgen entscheidet die Ethik-Kommission im Einzelfall.

§ 7 Das Begutachtungsverfahren

(1) Es gibt zwei Arten von Begutachtungsverfahren: Ein Fast-Track-Verfahren und ein Full-Review-Verfahren. Bei Forschungsvorhaben mit geringem Risikopotential für die Teilnehmer*innen durchläuft der Antrag das Fast-Track-Verfahren.

(2) Eine erste Einschätzung, ob die Ethik-Kommission das Fast-Track-Verfahren oder das Full-Review-Verfahren anwenden soll, ist auf Basis des Antrags sowie der eingereichten Unterlagen von dem oder der Forscher*in selbst vorzunehmen. Die Ethik-Kommission des Fachbereichs kann einen Antrag jedoch anders einstufen und behält sich vor zu beurteilen, ob ein Antrag tatsächlich im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens angemessen begutachtet werden kann.

(3) Die Ethik-Kommission kann von dem oder der antragstellenden Forscher*in die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(4) Der oder die antragstellende Forscher*in kann vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden.

(5) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(6) Der oder die Vorsitzende kann nach Absprache in der Ethik-Kommission zusätzliche sachverständige Personen um ihre Einschätzung bitten. In diesem Fall erhält/erhalten der/die hinzugezogene/n Expert*innen den gesamten Antrag zugestellt.

(7) Die Ethik-Kommission entscheidet im Fast-Track-Verfahren mittels schriftlicher oder elektronischer Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Die Entscheidungsfindung im Full-Review-Verfahren erfolgt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung.

(8) Die Ethik-Kommission tagt für das Full-Review-Verfahren, so oft es die Geschäftslage erfordert, im Allgemeinen zwei- bis dreimal im Semester. Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission beruft unter Nennung von Ort und Zeit die Ethik-Kommission zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Ethik-

Kommission durch Mehrheitsbeschluss. In den Sitzungen werden die einzelnen Anträge in der von der oder dem Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge beraten. Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sind zu protokollieren, das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden der Ethik-Kommission zu unterzeichnen.

(9) Die Ethik-Kommission bestimmt mindestens zwei Mitglieder, die eine Stellungnahme zum eingereichten Forschungsvorhaben abgeben. Sofern Ungleichheit zwischen den Mitgliedern bei der Begutachtung des Antrages besteht, ist eine Stellungnahme eines dritten Mitglieds der Ethik-Kommission erforderlich. Auf Basis der abgegebenen Stellungnahme der Mitglieder erfolgt die abschließende Stellungnahme der gesamten Ethik-Kommission.

(10) Entscheidungen der Ethik-Kommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss und eine Stellungnahme der Ethik-Kommission als Ganzes.

(11) In der Regel ist ein Fast-Track-Antrag innerhalb von vier Wochen, ein Full-Review-Antrag innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden.

(12) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist dem oder der antragstellenden Forscher*in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. In diesen Fällen kann der Ethik-Kommission ein Antrag nach adäquater Überarbeitung wieder vorgestellt werden.

(13) Die Stellungnahme der Ethik-Kommission beschränkt sich auf eine Beurteilung des Forschungsvorhabens gemäß den Antragsunterlagen. Sollen spätere wesentliche Änderungen der Konzeption oder Abweichungen bei der tatsächlichen Durchführung des Forschungsvorhabens miteinbezogen werden, ist ein erneuter Antrag auf Begutachtung zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission entscheidet über die Notwendigkeit einer Neubeurteilung durch die Ethik-Kommission.

§ 8 Unabhängigkeit der Mitglieder und Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

(1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen aus.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über die Vertraulichkeit der Forschungsvorhaben und ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Dies gilt für den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Ethik-Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Stellungnahmen der Mitglieder der Ethik-Kommission. Dasselbe gilt in gleicher Weise für von der Ethik-Kommission beigezogene Dritte, z. B. Sachverständige.

(3) Voten der Ethik-Kommission, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte etc. werden dreißig Jahre archiviert.

(4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der
ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26.09.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11.03.2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1475), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Ordnung

Diese Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft sowie den Erwerb weiterer Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 7 JAG NRW erforderlich sind.

1. Teil: Gemeinsame Vorschriften

1. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) ¹Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung (Prüfungsausschuss). ²Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende/ein Studierender und die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes an. ²Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Ersatzmitglied jeder Gruppe werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Wahlvorschläge für die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen je ein Mitglied aus den drei Fachgruppen benennen.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt, wer unter den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Prüfungsausschuss den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehat.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. ²Im Übrigen kann die oder der Vorsitzende unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einschließlich der/des Vorsitzenden oder seiner Vertretung, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Teilprüfungen (§ 4) der Prüfung werden von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen, mündliche Teilprüfungen zusätzlich in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers. ²Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit mehr vorgesehen ist, werden von zwei Personen bewertet. ²Weichen dabei die Noten voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 1 JAG NRW mit der Maßgabe, dass bei schriftlichen Prüfungen die dritte Prüferin/der dritte Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt, bei mündlichen Prüfungen hingegen das arithmetische Mittel der beiden Noten vom Prüfungsamt als Endnote festgesetzt wird.

(2) ¹Prüferin/Prüfer ist, wer die Lehrveranstaltung, in der eine Teilprüfung abgelegt werden kann, verantwortlich leitet. ²Soweit vorlesungsübergreifende Klausuren vorgesehen sind, bestimmt der Prüfungsausschuss, wer von den die Vorlesungen Leitenden prüft. ³Häusliche Arbeiten prüft, wer die jeweilige Aufgabe gestellt hat.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Zweitprüferinnen/Zweitprüfer, Beisitzende sowie weitere Prüferinnen/Prüfer gemäß § 65 HG bestellen. ²Sofern wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beteiligt sind, sind sie in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Wer prüft, kann durch ihm zugeordnete Korrekturkräfte, die die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

2. Abschnitt: Teilprüfungen

§ 4

Teilprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen aus studienbegleitenden Teilprüfungen. ²Die Prüfungsform bestimmt sich nach § 28 JAG NRW. ³Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind weitere studienbegleitende Teilprüfungen in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder anderen schriftlichen Leistungen abzulegen. ⁴Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind zusätzliche häusliche Arbeiten als studienbegleitende Teilprüfungen abzulegen.

(2) Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wurden, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten („Credits“) bewertet (§ 24 StudO).

§ 5

Anmeldung zu Teilprüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. ²Das Prüfungsamt kann eine Anmeldung über das Intranet der Fakultät verlangen. ³Die Anmeldung für Klausuren muss bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der sie geschrieben werden. ⁴Die Anmeldung für häusliche Arbeiten muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Bearbeitungsfrist erfolgen. ⁵Die Anmeldung für häusliche Arbeiten im Schwerpunktbereich (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) muss bis spätestens drei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im vorausgehenden Semester erfolgen. ⁶Sofern in einem Seminar nach Ablauf der Anmeldefrist noch Plätze frei sind, kann das Prüfungsamt in Absprache mit der Seminarleitung weitere Studierende zulassen. ⁷Die Anmeldefrist für andere schriftliche Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 wird von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

(2) Wer sich zu einer Teilprüfung angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist wieder abmelden.

§ 6

Durchführung von Teilprüfungen

(1) ¹Termin und Ort für die Anfertigung der Vorlesungsabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Wer prüft, bestimmt über die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ⁴Für Zwischenprüfungsklausuren beträgt sie 180 Minuten. ⁵Prüflingen, die aufgrund einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder aufgrund von mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung der Prüfung in der von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind und dies durch Vorlage eines geeigneten Nachweises glaubhaft machen, kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag angemessen verlängert werden, ferner können besondere Hilfsmittel zugelassen werden, die zum Ausgleich der Beeinträchtigung erforderlich sind. ⁶Der Antrag ist innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1) zu stellen. ⁷Die Identität der Teilnehmenden an einer Klausur ist zu überprüfen.

(2) ¹Die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten werden in der Regel in der Woche nach den Abschlussklausuren in geeigneter Form ausgegeben. ²Ihre Bearbeitung erfolgt vollständig in der vorlesungsfreien Zeit. ³Dies gilt grundsätzlich auch für häusliche Arbeiten, die im Rahmen eines Seminars angefertigt werden. ⁴Die Veranstaltungsleitung kann festlegen, dass andere schriftliche Leistungen gem. § 4 Abs. 1 S. 4 während der Vorlesungszeit erbracht werden können.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für häusliche Arbeiten wird von der Veranstaltungsleitung festgelegt. ²Sie beträgt bei den Arbeiten gemäß § 16 Abs. 2 lit. d) und für häusliche Arbeiten in der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens vier und im Übrigen mindestens zwei Wochen.

(4) ¹Alle schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei abzugeben. ²Es sind alle Stellen kenntlich zu machen, die

anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. ³Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG NRW bewertet.
- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 8

Versuch einer Teilprüfung

- (1) ¹Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu ihr verbindlich angemeldet hat. ²Wer zu einer Teilprüfung angemeldet war und die erforderliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder eine erforderliche mündliche Prüfungsleistung nicht erbracht hat, dessen Teilprüfung wird für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt.
- (2) ¹Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn jemand wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsamt stellt. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist ihre Wiederholung unzulässig.
- (4) Die Wiederholung von Teilprüfungen, die schlechter als „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurden, ist nach Maßgabe von § 19 und § 29 möglich.

§ 9

Anerkennung von Teilprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der WWU Münster oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Im Übrigen gilt § 63a HG NRW.
- (3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10**Konto über die Teilprüfungen**

(1) ¹Über einzelne Teilprüfungen wird vom Prüfungsamt keine Bescheinigung und kein Zeugnis ausgestellt. ²Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.

(2) ¹Das Konto kann elektronisch verwaltet werden. ²Der Fachbereich bestimmt, wie die Konten zu führen sind. ³Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 11**Bescheinigung; Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) ¹Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden den Teilnehmenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die jeweilige Teilprüfung folgenden Semesters in geeigneter Form bekanntgegeben. ²Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, besteht ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten. ³Die Einsichtnahme schließt das Recht auf Fertigung einer Kopie ein. ⁴Die Einsicht kann in digitaler Form gewährt werden.

(2) ¹Auf Antrag wird vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die versuchten Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Wird sie beantragt, nachdem die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, so ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

(3) Für häusliche Arbeiten nach § 27 kann darüber hinaus durch die Veranstaltungsleitung ein Leistungsnachweis ausgestellt werden.

(4) § 66 Abs. 5 HG NRW bleibt unberührt.

§ 12**Remonstration und Widerspruch**

(1) ¹Gegen das Ergebnis einer Teilprüfung kann der Prüfling bei der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich remonstrieren, die für die Annahme der Remonstration eine Frist festsetzen und sie von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen können. ²Die Remonstration und die daraufhin ergangene Entscheidung werden zu den Prüfungsakten gegeben.

(2) ¹Gegen den Bescheid über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder über das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Abschnitt: Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

§ 13

Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. ²Deswegen kann ein Verweis erteilt und

a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,

b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „ungenügend (0 Punkte)“ erklärt werden, oder

c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) ¹Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 bekannt, so können die in den Abs. 1 lit. a - c genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens drei Jahre nach der Prüfungsentscheidung. ²Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. ³Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ist eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) ¹Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss. ²Sie sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Teil: Zwischenprüfung

§ 15

Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob Kenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen in einem Maße erworben wurden, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt.

§ 16 **Zulassung**

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das rechtswissenschaftliche Studium eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu den drei Klausuren der Zwischenprüfung setzt ferner das Bestehen von Teilprüfungen nach näherer Maßgabe des Abs. 3 aus den folgenden Veranstaltungen und Angeboten voraus:

a) aus dem Zivilrecht:

Klausur Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB

Klausur Schuldrecht AT und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht

b) aus dem Öffentlichen Recht:

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht I

Klausur Deutsches und europäisches Verfassungsrecht II

c) aus dem Strafrecht:

Klausur Strafrecht I

Klausur Strafrecht II

d) Hausarbeiten:

im Zivilrecht

im öffentlichen Recht

im Strafrecht

e) aus den Grundlagenfächern:

eine Teilprüfung im Bereich der geschichtlichen Grundlagen des Rechts einschließlich des nationalsozialistischen Unrechts und des Unrechts der SED-Diktatur sowie eine Teilprüfung im Bereich der philosophisch-gesellschaftlichen und ethischen Grundlagen des Rechts.

(3) Die Zulassungsprüfungen zu den drei Zwischenprüfungsklausuren sind in folgender Kombination abzulegen, wobei Zwischenprüfungsklausuren in beliebiger Reihenfolge absolviert werden können, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen:

- Zwischenprüfungsklausur A: zwei Klausuren aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach,
- Zwischenprüfungsklausur B: zwei Klausuren und eine Hausarbeit aus dem diesen Klausuren zugeordneten Teilrechtsgebiet,
- Zwischenprüfungsklausur C: eine Klausur und eine Hausarbeit aus dem dieser Klausur zugeordneten Teilrechtsgebiet sowie eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach.

(4) Die Zulassung zu einzelnen Klausuren der Zwischenprüfung kann bereits erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die anderen Zwischenprüfungsklausuren noch nicht vorliegen.

§ 17**Studienortwechsel**

¹Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals aufgenommen haben, werden zur Zwischenprüfung nur zugelassen, wenn sie an der zuletzt besuchten Universität die Zwischenprüfung noch ablegen könnten. ²Dasselbe gilt für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen Universität fortgesetzt haben, nachdem sie bereits zur Zwischenprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen waren.

§ 18**Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung soll in den ersten drei Fachsemestern abgelegt werden.

(2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden dreistündigen Klausuren:

- a) Klausur im Anschluss an die Vorlesungen Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht
- b) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Verwaltungsrecht I (allgemeine Lehren)
- c) Klausur im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht III

²In diesen Klausuren kann auch der Stoff der vorangegangenen Vorlesungen in den jeweiligen Pflichtfächern abgeprüft werden.

§ 19**Wiederholung von Teilprüfungen**

(1) ¹Jede Teilprüfung gem. § 18 Abs. 2 kann zweimal wiederholt werden. ²Wurde eine solche Teilprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen. ³Die Frist nach Satz 1 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG.

(2) Die Zulassungsprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 können beliebig oft wiederholt werden.

§ 20**Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung**

(1) Wer die in § 18 Abs. 2 genannten Teilprüfungen bestanden hat, hat die Zwischenprüfung abgelegt.

(2) Wer eine der in § 18 Abs. 2 genannten Teilprüfungen drei Mal nicht bestanden hat, oder wer einen dritten Versuch gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 nicht spätestens innerhalb der Frist des § 19 Abs. 1 S. 2 nach dem zweiten Versuch angemeldet hat, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden und ist von weiteren Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der WWU Münster ausgeschlossen.

§ 21**Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung**

(1) ¹Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zwischenprüfungszeugnis. ²Das Zwischenprüfungszeugnis muss darauf hinweisen, dass die/der Studierende zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen wird.

(2) ¹Das Zwischenprüfungszeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum der Prüfung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Den Bescheid über das Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt.

3. Teil: Schwerpunktbereichsprüfung**§ 22****Schwerpunktbereiche**

(1) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa
10. Droit français
11. International and Comparative Law

(2) ¹In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer (Unterschwerpunkte) angeboten werden. ²Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

§ 23**Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung**

¹Mit der Schwerpunktbereichsprüfung wird festgestellt, ob vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet des Rechts erworben wurden. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt den zweiten Studienabschnitt ab. ³Sie ist Teil der ersten Prüfung (§ 2 Abs. 1 und § 29 JAG NRW).

§ 24

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestanden hat (§ 20 Abs. 1).
- (2) Wer die Zwischenprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nur zugelassen, wenn er das Bestehen von mindestens zwei häuslichen Arbeiten nachweisen kann.
- (3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes öfter als einmal versucht und nicht bestanden hat, wird zur Schwerpunktbereichsprüfung nicht zugelassen.

§ 25

Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Spätestens bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung (§ 5) muss der Schwerpunktbereich und gegebenenfalls das Schwerpunktfach gewählt werden, in dem die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt werden soll.
- (2) ¹Die gem. Abs. 1 getroffene Wahl können Studierende so lange ändern, bis sie sich zu einer Teilprüfung im Schwerpunktbereich verbindlich angemeldet haben. ²Danach können sie die Wahl nur einmal ändern. ³Der Antrag auf Wechsel des Schwerpunktbereichs muss spätestens in dem Semester gestellt werden, das auf die erste Teilprüfung gemäß Satz 1 folgt, und zwar bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Woche der Semesterabschlussklausuren.
- (3) Für diejenigen, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität begonnen und das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, gilt die hiesige Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung als Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß Abs. 2 S. 2.

§ 26

Umfang der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) ¹Das Studium des Schwerpunktbereichs erstreckt sich über Veranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden und kann auch fremdsprachige Veranstaltungen beinhalten. ²Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen nach Maßgabe der Studienpläne für die Schwerpunktbereiche:
 1. entweder aus
 - a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),
 - b) einer mündlichen Prüfung im Rahmen desselben Seminars (10 %), und
 - c) drei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %) oder
 2. aus
 - a) einer häuslichen Arbeit im Rahmen eines Seminars (30 %),

- b) einem mündlichen Kolloquium (30 %), und
- c) zwei Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich (je 20 %).

³Die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche können Pflicht- und Wahlfächer vorsehen.

(2) Es ist zulässig, nach Maßgabe der Studienpläne für die Schwerpunktbereiche zur Notenverbesserung bis zu drei weitere Klausuren aus dem gewählten Schwerpunktbereich zu absolvieren und dadurch bereits geschriebene Klausuren zu ersetzen.

(3) Die Anmeldung zu allen Teilprüfungen ist nur einmal zulässig.

§ 27

Häusliche Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) wird im Rahmen eines mindestens zweistündigen Seminars (§ 7 StudO) angefertigt.

(2) ¹Wird jemand in das von ihm gewählte Seminar nicht aufgenommen (§ 14 Abs. 2 StudO), muss er ein anderes Seminar aus dem Schwerpunktbereich besuchen. ²Wird er in keines der im Schwerpunktbereich angebotenen Seminare aufgenommen, so ist er vorrangig in ein Seminar des folgenden Semesters aufzunehmen.

§ 28

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW) wird im Rahmen eines Seminars oder eines Kolloquiums absolviert. ²Näheres regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

§ 29

Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer alle Teilprüfungen gem. § 26 Abs. 1 absolviert und durchschnittlich mindestens 4,0 Punkte sowie in den Klausuren durchschnittlich mindestens 3,5 Punkte erreicht hat.

(2) ¹Die Noten nach Abs. 1 werden aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. ²Die prozentualen Anteile, mit der die einzelnen Teilprüfungen in die Gesamtnote einfließen, bestimmen sich nach § 26 Abs. 1. ³Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch ermittelt.

(3) ¹Wer alle Teilprüfungen nach Abs. 1 einmal versucht, aber nicht die erforderlichen Durchschnittspunktzahlen erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. ²Den Bescheid über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung erteilt das Prüfungsamt.

§ 30**Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung erstmals nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag auch in einem anderen Schwerpunktbereich absolviert werden.

(2) ¹Grundsätzlich sind alle Teilprüfungen zu wiederholen. ²Auf Antrag wird dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Klausuren erlassen, wenn diese im Durchschnitt mit "ausreichend" (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. ³Der Antrag ist spätestens mit der Meldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Einzelne Klausuren werden nicht erlassen.

(3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erstmals nicht bestanden hat, kann diese an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der WWU Münster nach Maßgabe von § 26 einmal wiederholen.

(4) Wer die erste juristische Staatsprüfung nach den Vorschriften des JAG NRW 1993 oder einer früheren Fassung erstmals nicht bestanden hat, kann die Schwerpunktbereichsprüfung nur einmal ablegen und darf sie im Falle ihres Nichtbestehens nicht wiederholen.

§ 31**Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheinigung**

(1) ¹Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Es gibt an, welcher Schwerpunktbereich, welches Schwerpunktfach sowie welche einzelnen Teilprüfungen absolviert worden sind, und enthält die Schwerpunktbereichsprüfungsnote in Notenbezeichnung und Punktwert.

(2) ¹Das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder diese dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen worden ist.

§ 32**Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung**

(1) Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW können folgende Teilprüfungen absolviert werden:

- a) die Klausuren gem. § 16 Abs. 2 sowie die Zwischenprüfungsklausuren,
- b) die drei Hausarbeiten gem. § 16 Abs. 2 lit. d),
- c) Hausarbeiten, die zu weiteren Veranstaltungen des Grundstudiums angeboten werden,
- d) eine Exegese in einem Grundlagenfach,
- e) ein propädeutisches Seminar,
- f) die häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich gem. § 27.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG können Klausuren oder andere schriftliche Leistungen zu zweistündigen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen absolviert werden.

(3) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 und 2 können mit Ausnahme der Zwischenprüfungsklausuren beliebig oft wiederholt werden.

§ 33

Übergangsvorschriften

¹Wer das rechtswissenschaftliche Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hat und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. ²Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. ³Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ kann noch bis zum Sommersemester 2024 nach den Regeln der bisherigen Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 01.10.2022 in Kraft, § 22 Abs. 1 Nr. 11 erst am 01.04.2023 und § 22 Abs. 1 Nr. 3 erst am 01.10.2023.

Redaktioneller Hinweis:

Die obenstehende Prüfungsordnung wurde vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2 JAG NRW am 23.09.2022 genehmigt. Diese Genehmigung wurde jedoch mit der auflösenden Bedingung verbunden, dass bis zum 31.03.2023 folgende Änderungen an der Prüfungsordnung vorzunehmen sind:

- 1. § 17 Satz 1 wird gestrichen.*
- 2. § 24 Abs. 2 wird gestrichen. Diese Regelung findet bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.*
- 3. Die Prüfungsordnung regelt zukünftig selbst die Voraussetzungen der Schwerpunktbereichsprüfung. Auf den in § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Satz 2 enthaltenen Verweis auf die Studienpläne wird verzichtet.*
- 4. In § 32 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Wörter „sowie der Zwischenprüfungsklausuren“ gestrichen.*

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 31.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.09.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

§ 1

Regelungsbereich

Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Abschnitt 1: Zweck und Ziel des Studiums

§ 2

Studienziel

(1) ¹Das rechtswissenschaftliche Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. ²Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts, seine philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden vermittelt.

(2) Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Ablegung der ersten Prüfung (§ 2 JAG) vor.

§ 3

Akademische Grade

¹Wer den Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann den Hochschulgrad „Master Iuris (M.Iur.)“ erwerben. ²Die Einzelheiten regelt die Ordnung zur Verleihung des Mastergrades „Master Iuris“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und – falls besonders gefordert – die Zuweisung eines Studienplatzes in Münster.

Abschnitt 2: Lehrveranstaltungen

§ 5

Vorlesungen

(1) ¹In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. ²In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt.

(2) ¹Zu den in der Prüfungsordnung bestimmten Vorlesungen im Pflichtfachbereich und im Schwerpunktbereich wird eine schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt. ²Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung sowie die Studienpläne der Schwerpunktbereiche

(3) ¹Nach den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ und „Strafrecht II“ wird für die vorlesungsfreie Zeit jeweils eine Aufgabe für eine häusliche Arbeit gestellt. ²Weitere häusliche Arbeiten werden nach Vorlesungen im Pflichtfachbereich des vierten und fünften Semesters gestellt. ³Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. ²In ihnen werden unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.

§ 7

Seminare

(1) Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu diskutieren.

(2) ¹Seminare werden vorwiegend im Rahmen der Ausbildung im Schwerpunktbereich angeboten. ²Für den Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung sind in der Regel eine Seminararbeit als häusliche Arbeit sowie eine mündliche Leistung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG) zu absolvieren. ³Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(3) ¹Für Studierende im ersten Studienabschnitt können Proseminare angeboten werden. ²Bei entsprechender thematischer Ausrichtung des Proseminars kann durch Anfertigung einer Seminararbeit und einen mündlichen Vortrag ein Leistungsnachweis über eine Teilprüfung in einem Grundlagenfach im Sinne des § 2 Abs. 1 erworben werden.

§ 8

Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen

¹Das Examensrepetitorium („Unirep“) dient der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Die Lehrveranstaltungen im „Unirep“ werden jährlich wiederkehrend, möglichst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit, angeboten.

§ 9

Klausurenkurse

¹Klausurenkurse dienen der Vorbereitung der Studierenden höherer Semester auf die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Sie sollen die Studierenden an die Anforderungen dieser Prüfung gewöhnen und ihnen bei der Überprüfung ihres Leistungsstandes helfen.

§ 10

Andere Lehrveranstaltungen

Die §§ 5 bis 9 regeln die Arten von Lehrveranstaltungen nicht abschließend.

§ 11

Praktische Studienzeit

Die Prüfungsordnung nimmt darauf Rücksicht, dass die Studierenden eine praktische Studienzeit gem. § 8 JAG abzuleisten haben.

Abschnitt 3: Studienverlauf

§ 12

Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 13

Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Studiengang Rechtswissenschaft dauert in der Regel acht Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte:

²Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester; er umfasst die Zwischenprüfung.

³Der zweite Studienabschnitt umfasst in der Regel zwei Semester; er endet mit der Prüfung im Schwerpunktbereich und dient der Ergänzung der Ausbildung im Pflichtfachbereich sowie der Ausbildung im Schwerpunktbereich.

⁴Der dritte Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs sowie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG).

(2) ¹Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung können bereits im vierten Studiensemester abgelegt werden, wenn Studierende die Zwischenprüfung vor der Anmeldung zu den Teilprüfungen bestanden haben. ²Einzelheiten der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung regelt die Prüfungsordnung.

§ 14

Angebot an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Bei großen Teilnehmerzahlen in einzelnen Lehrveranstaltungen können die Studierenden aus organisatorischen oder didaktischen Gründen auf mehrere Gruppen oder auf gleichartige, getrennt voneinander organisierte Lehrveranstaltungen aufgeteilt werden. ²Die Aufteilung erfolgt einvernehmlich durch die Leiterinnen/Leiter der betroffenen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die Studiendekanin/der Studiendekan kann auf Antrag der Veranstaltungsleitung die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, bei denen wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden erforderlich ist und die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, die Teilnahme auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden beschränken. ²Bei der Auswahl der Studierenden soll insbesondere berücksichtigt werden, ob sie bereits über einschlägige Fachkenntnis verfügen, wie erfolgreich sie bisher an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben, ob sie den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Leistungsnachweis für den zeitnahen Abschluss eines anderen Studiengangs benötigen und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Bewerberinnen/Bewerbern zurückliegt. ³Im Übrigen gilt für diese Zugangsbeschränkung § 59 Abs. 2 HG.

§ 15

Typen von Lehrveranstaltungen

¹Die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Wahlveranstaltungen oder ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten. ²Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen. ³Wahlveranstaltungen sind zu besuchen, soweit sie die/der Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einer Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt hat. ⁴Ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen wird empfohlen.

§ 16

Studium im Pflichtfachbereich

(1) Im ersten und zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 66 Semesterwochenstunden (SWS) über die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 Abs. 2 JAG) zu besuchen, und zwar 36 SWS im Bürgerlichen Recht, 16 SWS im Öffentlichen Recht und 14 SWS im Strafrecht.

(2) Der Fachbereichsrat erlässt einen Studienplan für den Pflichtfachbereich, der einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfiehlt.

§ 17

Grundlagenveranstaltungen

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS über die Grundlagen des Rechts zu besuchen. ²Eine dieser Veranstaltungen muss die geschichtlichen Grundlagen des Rechts einschließlich des nationalsozialistischen Unrechts behandeln, eine weitere die philosophischen, insbesondere auch ethischen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(2) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, weitere Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung oder als ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen.

§ 18

Schlüsselqualifikationen

(1) ¹Im zweiten Studienabschnitt sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS besucht werden, darunter eine Veranstaltung in Kleingruppen, in denen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 JAG) erworben werden. ²Darunter fallen etwa Lehrveranstaltungen über Rhetorik, Lern- und Arbeitstechniken, Verhandlungstechnik, Vernehmungstechnik oder alternative Formen der Streitschlichtung.

(2) Im zweiten Studienabschnitt soll eine Lehrveranstaltung besucht werden, in der der mündliche Vortrag geübt wird.

§ 19

Weitere Leistungsnachweise

Als Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung sind fünf Klausuren und vier häusliche Arbeiten sowie eine schriftliche Prüfungsleistung in einer mindestens zweistündigen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung erfolgreich anzufertigen.

§ 20

Schwerpunktbereiche

(1) ¹Im zweiten Studienabschnitt soll das Studium in einem Schwerpunktbereich fortgesetzt werden. ²Der Fachbereichsrat erlässt Studienpläne für die einzelnen Schwerpunktbereiche, die die in jedem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen benennen und einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfehlen.

(2) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Digitalisierung, KI und Recht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR

5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa
10. Droit français
11. International and Comparative Law

(3) ¹In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer angeboten werden.
²Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

§ 21

Studium im Schwerpunktbereich

¹Das Studium im Schwerpunktbereich erstreckt sich über 14 Semesterwochenstunden und beinhaltet mindestens zwei Aufsichtsarbeiten, eine häusliche Arbeit, in der Regel in Form eines Seminars, sowie eine mündliche Prüfung ebenfalls im Rahmen eines Seminars oder eines Kolloquiums. ²Die Studienpläne regeln das Verhältnis von weiteren Pflicht- und Wahlveranstaltungen.

§ 22

Wiederholung und Vertiefung

¹Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen (P) zur Wiederholung und Vertiefung im Bürgerlichen Recht (18 SWS), im Öffentlichen Recht (14 SWS) und im Strafrecht (8 SWS) zu besuchen. ²Diese Verpflichtung erfüllt auch, wer die Lehrveranstaltungen im Rahmen des „Unirep“ besucht.

Abschnitt 5: Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 23

Hochschulprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung sind Hochschulprüfungen. ²Sie werden studienbegleitend abgelegt. ³Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung, die Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG).

§ 24

Leistungspunkte

(1) Um dem Verhältnis einzelner Teilprüfungen gerecht zu werden und um die Anrechnung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen zu erleichtern, werden alle im Studienplan vorgesehenen Leistungen nach Leistungspunkten („Credits“) gewichtet.

(2) Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:

1. Vorlesungen mit Abschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Prüfung: 1,5 Credits je SWS
2. Häusliche Arbeit im ersten Studienabschnitt und im Schwerpunktbereich: 6 Credits
3. Mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich: 3 Credits
4. Kolloquium im Schwerpunktbereich: 6 Credits
5. Abschlussarbeit zu weiteren Vorlesungen: 3 Credits
6. Lehrveranstaltungen im Unirep: 1,5 Credits je SWS
7. Praktika: 1 Credit je Arbeitswoche“

Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am 01.10.2022 in Kraft, § 20 Abs. 2 Nr. 11 erst am 01.04.2023 und § 20 Abs. 2 Nr. 3 erst am 01.10.2023.

§ 26

Übergangsbestimmungen

¹Wer das rechtswissenschaftliche Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hat und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung ablegen. ²Wer mit der Schwerpunktbereichsprüfung vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, kann diese noch bis zum Sommersemester 2023 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung ablegen. ³Der Schwerpunktbereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ kann noch bis zum Sommersemester 2024 nach den Regeln der bisherigen Studienordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 31.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s